

# **Marine - Regatta – Verein Konstanz e.V.**

## **Stegordnung für den Anlegesteg des MRV Konstanz e.V. Hohenegg**

### **1. Verwaltung des Steges**

- 1.1. Der gesamte Steg wird vom Marine-Regatta-Verein Konstanz e.V. verwaltet.
- 1.2. Die Verwaltung des Steges durch den MRV umfasst:
  - a. Die Vergabe der Stegplätze an Mitglieder und Gäste.
  - b. Die Ordnung am Steg
  - c. Die Instandhaltung des Steges.
  - d. Die Beantragung der notwendigen Genehmigungen für den Betrieb.
- 1.3. Für die laufenden Kosten (Genehmigungsgebühren, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Steges) erhebt der MRV ein Entgelt.

### **2. Vergabe der Stegliegeplätze**

- 2.1. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand des MRV.
- 2.2. Die Zuteilung eines Stegplatzes ist an die Person des Bootseigentümers gebunden.
- 2.3. Die Liegeplätze am Steg dürfen nur mit Booten ständig belegt werden, die beim Schifffahrtsamt Konstanz registriert sind.
- 2.4. Die Belegung des Stegplatzes durch ein anderes Boot des Stegplatznutzers bedarf der Zustimmung des Vorstands des MRV.
- 2.5. Die gewerbliche Nutzung des Stegplatzes und die Nutzungsüberlassung an dritte sind untersagt.

### **3. Haftung**

- 3.1. Jeder Stegplatzinhaber ist für das ordnungsgemäße Festmachen seines Bootes selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet die Anlage (Stein, Kette, Boje) regelmäßig zu prüfen.
- 3.2. Unzureichende Festmacher und Belegleinen können durch den Verein beanstandet werden. Der Stegplatzinhaber ist verpflichtet, in angemessener Zeit, Abhilfe zu schaffen. In dringenden Fällen ist der Verein berechtigt, schadhafte oder unzureichendes Material zu ersetzen. Ein Haftpflichtanspruch entsteht dadurch nicht. Ebenfalls nicht bei Unterlassung.
- 3.3. Die Benutzung der Steganlage erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung der Benutzer. Für Personen- oder Sachschäden haftet der Verein nicht.

- 3.4. Jeder Benutzer der Steganlage haftet dem Verein oder einem unmittelbar Geschädigten für jeden Schaden aus eigener Veranlassung oder durch Verursachung durch Personen, die in seiner Begleitung sind.
- 3.5. Überlässt ein Stegplatzinhaber sein Boot einer dritten Person, übernimmt er die Haftung für alle Personen und Sachschäden, welche innerhalb der Anlage entstehen.
- 3.6. Der Stegplatzinhaber ist verpflichtet, für das an seinen Platz gelegte Boot eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1.000.000 € pauschal abzuschließen. Die Benutzung des Stegplatzes ohne gültige Versicherung in dieser Höhe ist unzulässig.

#### **4. Ordnung am Steg**

- 4.1. Das Anbringen von Booten darf nur mit geeigneten Leinen bzw. Ketten vorgenommen werden.
- 4.2. An den Booten müssen zum Steg hin Leinen mit Ruckfender verwendet werden, links und rechts des Bootes müssen je mindestens zwei Fender angebracht werden.
- 4.3. Die Benutzung des Steges ist nur Liegeplatzinhabern und Gästen gestattet.
- 4.4. Der Verein ist den Liegeplatzinhabern gegenüber weisungsberechtigt.
- 4.5. Der Liegeplatz ist auf dem kürzesten Weg anzulaufen oder zu verlassen. Dabei ist Wellenschlag soweit wie möglich zu vermeiden.
- 4.6. Beim Betrieb des Bootes am Stegplatz ist darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen (z.B. Öle, Benzin, Waschmittel, Fäkalien, usw.)
- 4.7. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet seinen Platz vorübergehend zu räumen, wenn dies aus technischen Gründen (z.B. Arbeiten an der Anlage) notwendig ist.
- 4.8. Beim Räumen des Liegeplatzes zum Ende der Saison bzw. für den Rest der Saison sind sämtliche Festmacher- und Hilfsleinen sowie Plattformen an den Leitern zeitnah zu entfernen.

#### **5. Verstöße gegen die Stegordnung**

- 5.1. Mehrfache oder schwere Verstöße gegen die Stegordnung berechtigen den MRV-Vorstand den Liegeplatz ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu entziehen.

#### **6. Inkrafttreten**

- 6.1. Diese Stegordnung ist am 01.01.2004 in seiner Ursprungsform in Kraft getreten und wurde am 01.01.2017 angepasst.